

Satzung der Interessengemeinschaft FÜR gesunde Lebensmittel e.V.

§ 1 Präambel

Die zentrale Zielsetzung der Interessengemeinschaft FÜR gesunde Lebensmittel e.V. ist es, die Zukunft gesunder Lebensmittel zu sichern, damit diese „Mittel zum Leben“ im Einklang mit der Natur bleiben und sich auch unsere Kinder morgen noch gesund ernähren können.

Die Interessengemeinschaft setzt sich für Offenheit, Transparenz und Ehrlichkeit im Umgang mit Lebensmitteln ein, will Bewusstsein schaffen und tritt ein:

- für die Erhaltung des lebendigen und vitalen Wertes unserer Lebensmittel und deren Geschmacks- und Genusswert
- für die Ehrlichkeit bei der Lebensmittelherstellung (z.B. durch Reduzierung von Geschmacksverstärkern und künstlicher oder naturidentischer Aromastoffe)
- für den sorgsamem und auch kritischen Umgang mit neuen Lebensmitteltechnologien (z.B. Gentechnik).

Die Interessengemeinschaft zeigt in diesem Zusammenhang auch Hintergründe und denkbare ethische Gesichtspunkte auf. Sie setzt sich für sinnvolles und ethisches Verhalten gegen- über Natur und Kreatur ein.

§ 2 Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Interessengemeinschaft FÜR gesunde Lebensmittel e.V. soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Sitz des Vereins ist Fulda.

§ 3 Zweck

1. Zweck des Vereines ist es, durch sachliche Information das Bewusstsein von der Bedeutung gesunder Lebensmittel für die Gesundheit der Menschen zu entwickeln. Dazu will der Verein die Öffentlichkeit und die Verbraucher von Lebensmitteln über deren Entstehung, deren Herstellung und Verarbeitung, deren Struktur und Zusammensetzung informieren.

In diesem Zusammenhang beabsichtigt der Verein auch wissenschaftliche Forschungen zu gesundheitlichen Aspekten von Lebensmitteln (z.B. hinsichtlich der Erzeugungs- und Herstellungsweise, der Erhaltung des vitalen Wertes oder der Folgen von Lebensmitteltechnologien) zu unterstützen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Örtliche und regionale Untergliederungen

1. Der Verein kann örtliche und regionale Untergliederungen einrichten. Diese führen den Namen Interessengemeinschaft FÜR gesunde Lebensmittel e.V. mit einem Zusatz, der auf den Ort oder die Region hinweist.

2. Nach Abstimmung mit den der Untergliederung zugehörigen Mitgliedern des Vereins ernennt der Vorstand ein Mitglied zu deren Sprecher.

3. Bank- oder sonstige Geschäftskonten der Untergliederung werden von diesem im Namen und für Rechnung des Vereins geführt. Der Vorstand soll dem Sprecher der Untergliederung entsprechende Vollmachten erteilen. Dieser ist dem Vorstand gegenüber für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel verantwortlich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts erwerben.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Mitteilung an den Bewerber. Die Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers bedarf diesem gegenüber keiner Begründung.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, in der Öffentlichkeit von den Zielen des Vereins abweichende Positionen vertritt oder wiederholt den Mitgliedsbeitrag trotz Anforderung nicht bezahlt hat. Vor dem Ausschluss soll das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich vom Vorstand angehört werden.

4. Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres.

§ 6 Förderkreis

1. Neben der Mitgliedschaft unterhält der Verein einen Förderkreis. Mitglieder des Förderkreises verpflichten sich, die Zwecke des Vereins durch Zuwendungen in einer jeweils vom Vorstand festgesetzten Mindesthöhe zu unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft im Förderkreis wird durch Anmeldung und Zuwendungsverpflichtung eingegangen.

3. Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tode des Mitgliedes
- mit einer schriftlichen Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres
- durch Streichung aus der Mitgliederliste des Förderkreises, wenn das Mitglied des Förderkreises den festgesetzten Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von 3 Monaten nach Anmahnung entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie weiteren Beisitzern, deren Zahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den restlichen Teil der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit ersatzweise die seines Stellvertreters.

3. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Die Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte.
- b) Die jährliche Aufstellung eines Tätigkeitsberichtes
- c) Die Entscheidung über die Verwendung der verfügbaren Mittel im Rahmen des Vereinszwecks.
- d) Die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Buchführung und die Rechenschaft über die ordnungsgemäße Mittelverwendung gegenüber der Mitgliederversammlung.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden seines Vorstandes oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden in der Regel einmal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes einberufen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie seines Berichtes über die ordnungsgemäße Mittelverwendung

- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- d) c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes in den vorgeschriebenen Zeitabständen.
- e) Wahl eines Rechnungsprüfers für eine Dauer analog der Wahl des Vorstandes mit der Aufgabe jeweils die Jahresrechnung des zurückliegenden Geschäftsjahres zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.

3. Entscheidungen werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die seines Stellvertreters.

4. Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu beschließen, bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder.

5. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins ist das Vermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Es kann einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden.

Beschlossen am 27. Januar 2000 in Fulda (Hessen)

Georg Altmann
Wilhelm von der Tann
Detlev
Christoph Seibert
Peter Stohr
Fritz Stroh
Hermann Ten

Hilbrud Lahl
Nicole Nierenkötter
Roy
Johann
Sahad
Heinz
Frank
Ulrich